

So von denen Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz ins besondere handeln.

geschlagenes wird das Brauen eines andern Bieres erlaubt 267. 307. VII. ist nicht anders, als mit der Dresdner Kanne auszuschenken, 302. f.  
 Bier, fremdes, vom Meißnischen wird noch die Ober-Lausitzische Biersteuer nachgezahlt, wie viel von andern zu entrichten, 270  
 -- feuerfreyes s. Freybier.  
 Bieraufseher, in den Sechstädten zu bestellen, 258 deren Verpflichtung, 259. sollen die halbjährige Raths-Accessata und Brauregister mit unterschreiben, 259. sollen auch auf den Rittergüthern gesetzt, und bey den Gerichten verpflichtet werden, 264. Eynesnotul 266. dessen Nahmen und geschene Vererdung bey Strafe gleich bey der Ersten Einrechnung mit zu berichten ebend. sollen auf das Kannenmaaß Acht haben, 303. V.  
 Bierbrauen und Schenken, alle dabey nöthige Personen müssen vererdet, 449. daher Schenker zc. zur Landes-Hauptmannschaft gestellt werden, 439 welche vor ihrer Ubrigkeit zu vererdn, 441  
 Berichte, soll nebst Gutachten, wo sonst auf das Remedium supplicacionis offene Recognitiones ertheilt worden, eingeschickt werden, 314. und zwar mit Einstellung alles, soll beim Remedio supplicacionis binnen 8. Tagen erstattet werden 448. hauptsächlich Verfahrens 318. inglichen, wenn wider ein gesprochenes Appellations-Urtheil Reuerung eingewendet wird, 322. 330. f. 335. wenn zum Tode Verurtheilte Gnade suchen, gründlich und vollständig einzusenden, ebend. dabey soll bey der Unterschrift, die gewöhnliche Submission beobachtet werden, 349. Fälle, in denen auf eingewandt: Provacationes, mit Einstellung alles hauptsächlich Verfahrens Bericht zu erstatten, 322. und allenfalls einstweilen provisione zu verfügen, 323. in welchem sofort, längstens binnen 8. Tagen, ex officio, Bericht zu erstatten 326 448. und wie es in den übrigen Fällen hierunter zu halten, 327. 448  
 Biergefäße s. Gebinde, wie es, in Ansehung des noch auf 3. Jahr zu duldenden unrichtigen zu halten, 262  
 Bierschanf, unbefugter, bey Strafe verboten, 264  
 Biersteuer, soll nicht nach den ganzen Gebräuden, sondern nach dem Gefäße, nach alten Budisnischen Gebinde, gegeben und jährlich in den gesetzten Terminen, nebst dem Bekannnißscheinen eingeliefert werden, 157. f. muß noch vor dem Unterründen erlegt, oder durch Pfänder gesichert werden, auch was sonst dabey zu beobachten, 267 wie die terminliche Einrechnung zu beschehen, Strafe der Säumnigen 268. f. daran kann, wegen des auf großen Gefäßen bleibenden Lagers, nichts abgekürzt werden, 305. XII  
 f. auch Bier.  
 -- geringere, die sich dazu berechtigt zu seyn glaubende, sollen binnen 6. Wochen, ihr Befugniß angeben, und gehörig darthun, 262. können die an der Gränze liegenden Brauberechtigten sich nicht anmaßen, 304. VIII  
 Biersteuer-Einnehmer, und Gegenschreiber, ihre Schuldigkeit und Berichtigungen, bey den Einrechnungen, 268. monatliche Lande, die denen, so vom Lande einzurechnen haben, ertheilt werden kann, 269. Strafe derer, die sich an den Cassengeldern vergreifen, und wie bey sich ereignenden Verdachte zu verfahren, 268. 269. in der Nieder-Lausitz, s. Cognition  
 Dritter Band.

Biersteuer-Mandat, neues vom 12. Dec. 1727. f. 254. ff. Cap. I. vom Schutt, 256. Cap. II. vom Biersteuer-Quantio, 257. Cap. III. von Distillation der Gebräude zc. 258. Cap. IV. von des Brauers, auch Malzers, Müllers und Erbkrätschmars Vererdung, 259. Cap. V. von des Brauherrn Bestrafung, wegen übermäßigen Echüttens, 260. Cap. VI. vom Unterschlagen an Biere 261 Cap. VII. von Einführung des Ober-Lausitzischen gleichhaltenden Gebindes, 261. f. Cap. VIII. von der Bergstädte halber Bestreyung 262. Cap. IX. von anderer Orte geringern Biersteuer, 262. f. Cap. X. von der Nitterschaft freyen Fischtrunke 263. Cap. XI. von der Geistlichen und Schulbedienten freyen Fischtrunke, 264. Cap. XII. von Belohnungs- und andern Freybieren, 265. Cap. XIII. von Ausgebung gewisser Ladezettel auf dem Lande, 265. f. Cap. XIV. von Erlegung der Biersteuer vor dem Unterründen, 267. Cap. XV. von der terminlichen Einrechnung, 268. Cap. XVI. von der Einnehmer Berichtigung, 268. f. Cap. XVII. vom Kessel und Erndtetrinken brauen, 269 Cap. XVIII. von fremden Biere, 309. f. Cap. XIX. von verbotner Anlage auf die Biere, 270 Cap. XX. von Participation der Strafgeelder, 270. f. Cap. XXI. vom rechtlichen Erkenntniß, 271  
 Biersteuer-Quantum, 258. 302. I.  
 Biersteuer-Unterschleife, deren Bestrafung 264. Untersuchung 264. Repartition der Strafgeelder, 270 f. Strafgeelder.  
 Biertrare, 304. X.  
 Bierzettel, s. Ladezettel.  
 Borden, s. Commandirzettel.  
 Botenlohn, 199. §. 9. von dessen Befcheinigung und Einreibung in fiscalischen Sachen, 428. f. 430. f.  
 Bötcher, sollen, bey 5. Pflr. Strafe, kein anders Gefäße, als nach Dresdnischen oder alt Budisnischen Gebinde verfertigen, 261. Aufhebung der ehemals ergangnen Decisverordnung 262. dieses wird geändert, 275 f. Gebinde  
 Bindelwolle, deren Ausfuhr aus der Nieder-Lausitz, in die übrigen Chursächsischen Lande ist nachgelassen, 328  
 Brand, in Holzungen entstandner, zu dessen Löschung sind alle, auch nur angränzende und nahen Gemeinden zu helfen verbunden zc. 172. §. 2. 183. §. 7  
 Brandcassen-Beytrag, wider die, von selbigem sich entziehenden gradatum, und wie, zu verfahren, 362. und wider die nicht einrechnenden Obrigkeiten ex officio zu procediren, 363  
 Brauherr, wie wegen übermäßigen Echüttens, 260. oder Unterschlag an Biere, zu bestrafen, 261  
 Brauöfen, sind nach Holzsparkunst anzulegen, 180. §. 14. darinnen durrees Holz zu brauchen, §. 15  
 Brauregister, 259  
 Branzeichen s. Brauer.  
 Bratöfen, einzuführen, empfohlen, 179. §. 13  
 Brauer, deren Vererdung, 259 soll bey Strafe, vor Erhaltung des Branzeichens, nicht unterzünden, 267. müssen auf Verlangen allemal vor die Landes-Hauptmannschaft zur Vererdung gestellt werden, 438  
 Bürgschaften der Weiber für ihre Ehemänner, wie es mit denen, die das 21. Jahr zurückgelegt, (R. P.) 2 34